



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
Abteilung Direktionsgeschäfte
Politik, Wirtschaft, Internationales
3003 Bern

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 hat Ihre Vorgängerin den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren») Stellung zu nehmen. Unsere Bemerkungen entnehmen Sie bitte dem beigelegten Fragebogen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 21. März 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli

Beilage

- Fragebogen zur Vernehmlassung



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Uri Rathausplatz 1 6460 Altdorf
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Handlungsbedarf in dieser Thematik ist unbestritten und Bestrebungen zur Bekämpfung von Motorenlärm werden grundsätzlich begrüsst. Jedoch ist die vorgeschlagene Revision in der Praxis nicht zielführend und löst die bestehenden Schwierigkeiten nicht. Die Vorlage wird aus diesen Gründen abgelehnt.

Der Umstand, dass im aktuellen Zulassungsverfahren die Fahrzeuge mit einem festgelegten Messwert gemessen werden, welcher je nach Typenzulassung unterschiedlich angesetzt ist, wird durch die Revision nicht behoben. Damit wird auch der Einsatz eines Lärmblitzers oder eine Lärmbeschränkung verunmöglicht. Der Lärmblitzer müsste den genauen Fahrzeugtyp erkennen, die jeweiligen technischen Messwerte abrufen und dazu noch ermitteln, mit welcher Tourenzahl das Fahrzeug unterwegs war. Nur bei einer Übereinstimmung mit allen Faktoren könnte eine rechtsgenügende Messung erfolgen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, welche Massnahmen vorgeschlagen werden, um Lärmblitzer einsetzen zu können.

Geltendes Recht sanktioniert die Verstösse stärker als eine Ordnungsbusse von 80 Franken, sie wäre stark kontraproduktiv, brächte keinen Lerneffekt mit sich und wird deshalb abgelehnt. Im Wiederholungsfall ist keine Erhöhung der Busse vorgesehen.

Die grosse Bandbreite der möglichen technischen Abänderungen (wie bspw. Eingriffe/ Abänderungen der Abgasanlage, Luftfilter usw.) und Eingriffe elektronischer Natur (bspw. Klappensteuerung usw.) lässt sich meist nicht vor Ort klären und beweissicher erheben. Es ist jeweils ein technisches Gutachten zu erstellen, welches die technischen Abänderungen hervorbringt. Diese Gutachten könnten künftig im Ordnungsbussenverfahren nicht mehr verursachergerecht verrechnet werden (keine Gebühren im OBV).

Durch das Ausformulieren der OB-Tatbestände, welche nicht mit Artikel 33 Buchstabe e VRV identisch sind, wird einerseits praktisch und verständlich präzisiert, andererseits werden jedoch nicht erfasste leichtere Verstösse härter bestraft als schwerwiegendere, welche neu im OB-Verfahren erfasst werden.

Die Vereinheitlichung der Bussenansätze von 80 Franken berücksichtigt die schwere des Eingriffs und das Mass an verursachtem Lärm nicht, hier wäre unbedingt eine Gewichtung vorzunehmen. (Das Vorwärmen des Motors wird hier gleichgesetzt mit dem Demonieren eines Schalldämpfers.) Bspw. mag der Bussenansatz von 80 Franken für

das Vorwärmen des Motors adäquat sein, jedoch nicht für das vorsätzliche Entfernen eines Schalldämpfers.

Zudem bleibt mit diesen Änderungen das Grundübel (legal zugelassene Fahrzeuge, die ausserhalb der «Geräuschmess-Laborbedingungen» brachialen Lärm erzeugen können) nicht bzw. zu wenig bekämpft.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist anzunehmen, dass ein Ausweisentzug die einzige Massnahme ist, die bei den Betroffenen im Gegensatz zu Ordnungsbussen wirklich eine Verhaltensänderung erzielen kann.

Umsetzbar werden diese Warnungsmassnahmen nach Motorenlärm sein. Allerdings wird dazu in den meisten Fällen der rechtskräftige Strafentscheid abzuwarten sein, um die Unsicherheiten bezüglich unbestimmter Rechtsbegriffe und Beweisbarkeit von subjektiv durch die Polizei festgestellter Sachverhalte zu mindern. Da bei Ordnungsbussen nicht zwischen Erst- und Wiederholungstäter differenziert werden kann bzw. diese nicht registriert werden, müssten alle Nicht-Bagatellfälle zur Anzeige gebracht werden, um eine Wiederholungstat festzustellen. Dies widerspricht jedoch dem Ziel der vorliegenden Verordnungsanpassung bezüglich einfacheren Sanktionierung.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die «Kann-Formulierung» ist sehr pauschal verfasst. Eine Präzisierung, was finanziell unterstützt wird, wäre wünschenswert.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur sind zu begrüßen. Die Unterstützung des Bundes bei der Beschaffung von einheitlichen, rechtsgenügenden Messgeräten würde in der Praxis helfen.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Problematik der Messbarkeit der Verstöße bleibt bestehen. Mehrere der aufgelisteten Verhaltensweisen werden in der Praxis sehr schwierig anzuwenden sein, weil undefinierte Rechtsbegriffe verwendet werden, die zu einer übermässig subjektiven Handhabung führen könnten. Bsp. «hohe Drehzahlen» (Bst. b), «zu schnelles Beschleunigen» (Bst. c), «zu schnelles Fahren» (Bst. d), «unnötiges Herumfahren» (Bst. e)

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Die Streichung ist zeitgemäss und notwendig.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Die Problematik der Messbarkeit der Verstöße bleibt bestehen. Mehrere der aufgelisteten Verhaltensweisen werden in der Praxis sehr schwierig anzuwenden sein, weil undefinierte Rechtsbegriffe verwendet werden, die zu einer übermässig subjektiven Handhabung durch die Polizeiorgane führen könnten. Bsp: «hohe Drehzahlen» (Bst. b), «zu schnelles Beschleunigen» (Bst. c), «zu schnelles Fahren» (Bst. d), «unnötiges Herumfahren» (Bst. e).

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es wäre wünschenswert, die Formulierung konkreter zu gestalten und den Zweck der Vermeidung klarer darzustellen. Was heisst zu schnelles Fahren in Bezug zur Lärmvermeidung? Eine Ahndung mit der vorliegenden Formulierung ist schwierig. Ergänzend bestehen die Formulierungen unter Buchstabe b (hohe Drehzahlen des Motors) und Buchstabe c (Beschleunigen), weiter stehen Artikel 31 Absatz 1 SVG (Beherrschen des Fahrzeuges) oder Artikel 32 Absatz 1 SVG (Anpassen der Geschwindigkeit) sowie Artikel 30 Absatz 2 i.V. Artikel 73 Absatz 5 VRV (Ladungssicherung) bedingt in Konkurrenz.

Das Fahren mit metallbereiften Fahrzeugen kann gestrichen werden.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Beweisbarkeit des Fahrens in lärm erzeugenden Fahrmodi wird herausfordernd sein.

Antrag: Die Einschränkung «in Ortschaften» soll gestrichen werden. Sie widerspricht dem Grundsatz der Umweltgesetzgebung, wonach «Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche und lästige Einwirkungen» geschützt werden sollen (Umweltschutzgesetz, Artikel 1).»

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Änderungsvorschlag: ...oder bei der Verwendung eines entsprechenden Fahrmodus...

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Heutige Praxis mit Vollzug auf der Strasse und Sicherstellung der Fahrzeuge ist weiterzuführen.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Diese Bestimmung hätte, wie in den Erläuterungen erwähnt, nur bei Motorrädern und weiteren Fahrzeugen der Klasse L und nur für neue Fahrzeuge ab Einführung der Vorschriften eine Wirkung. Da der individuelle Geräuschwert in den meisten Fällen sehr nahe oder exakt beim zulässigen Grenzwert liegt, sehen wir bei grossem Verwaltungsaufwand nur eine sehr geringe Wirkung. Die Datenbeschaffung (Vorbeifahrtgeräuschwert des Originals und der Zubehörs) wäre selbst für ein Strassenverkehrsamt sehr aufwändig. Diese Änderung würde eine Flut von Anfragen der Kunden, des Gewebes und der Polizei auslösen.

Antrag:
Gänzlichliches Verbot von Ersatzschalldämpfern, die einen höheren Standgeräuschwert gegenüber dem Originalfahrzeug aufweisen

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Die Massnahme an sich ist schlüssig, jedoch ist sie aufwändig in der Umsetzung. Viele Lieferanten haben bspw. den Sitz im Ausland (Direktimport). Zudem gibt es keine einheitliche Norm, wie der Lärm gemessen würde. Ähnlich der Typenprüfung mit vorgegebenen Parametern und damit nur punktuell (könnte leicht umgangen werden). Was ist mit dem übrigen Drehzahlband oder ist eine maximale, einheitliche dB-Vorgabe über alle Fahrzeugtypen hinweg in Planung? Wie wird damit umgegangen, dass es sich beim Anbieter um juristische Personen handelt?

Bei einer griffigen Lösung der angesprochenen Punkte kann der Revision zugestimmt werden.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, wenn der Sachverhalt der Frage 14 entsprechend umgesetzt wird.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Vgl. Antwort auf Frage 1.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Ordnungsbusse wird in der geltenden Rechtsprechung höher sanktioniert, und sie ist nicht gleichzusetzen mit einem Warmlaufenlassen des Motors, da einerseits mehr Lärm produziert wird und das Verhalten oft eine zusätzliche Gefährdung inkludiert. Es macht Sinn, dieses Verhalten durch eine unabhängige Instanz im Einzelfall beurteilen lassen zu können. Eine Strafmilderung wäre stark kontraproduktiv.

Hier erfolgt der Hinweis, dass die Aufnahme dieser Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Artikel 16a SVG entgegensteht, zumindest wenn damit keine konkrete Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (Art. 4 Abs. 3 Bst. a OBG). Das erscheint insbesondere darum fragwürdig, weil - wie bereits ausgeführt - gerade das Anfahren mit durchdrehenden Reifen nicht selten zu einem Verlust der Herrschaft über das Fahrzeug und danach zu Unfällen führt.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist weiterhin das ordentliche Verfahren anzustreben, nebst der höheren Sanktion sollen auch die Administrativbehörden Kenntnis vom Sachverhalt erhalten.

Die Aufnahme dieser extrem lärm erzeugenden Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativassnahme nach Artikel 16a SVG entgegen, zumindest wenn damit - wie zumeist - keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (Art. 4 Abs. 3 Bst. a OBG).

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist weiterhin das ordentliche Verfahren anzustreben, nebst der höheren Sanktion sollen auch die Administrativbehörden Kenntnis vom Sachverhalt erhalten.

Die Aufnahme dieser extrem lärm erzeugenden Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativassnahme nach Artikel 16a SVG entgegen, zumindest wenn damit - wie zumeist - keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (Art. 4 Abs. 3 Bst. a OBG).

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Vgl. auch Antworten zu Fragen 1 und 22.

Der sehr spezifische Sachverhalt kann über andere Vorschriften geahndet werden (nicht zugelassene Bauteile).

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Vgl. auch Antworten zu Fragen 1 und 22.

Geringer Einfluss auf das Geräuschverhalten. Keine Kontrollmöglichkeiten wegen fehlenden Informationen/Daten auf eDatenblätter, CoC und eCoC. Auf eine Ordnungsbusse ist zu verzichten.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Zukünftig (mit zunehmendem Markt für Tuningteile für Elektrofahrzeuge) ist das Lärmpotenzial solcher Einrichtungen wohl höher als heute. Die Bussenhöhe sollte deshalb nicht auf 80 Franken beschränkt werden

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Vgl. auch Antworten zu Fragen 1 und 22.

Die Bussenhöhe müsste auf das Maximum von 300 Franken angesetzt werden. Aus Gründen einer wirkungsvollen Prävention, und weil ein fehlender Schalldämpfereinsatz in der Regel zu einer massiven Erhöhung des Geräusches führt, wäre eine Verzeigung zu bevorzugen.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Vgl. auch Antworten zu Fragen 1 und 22.

Der sehr spezifische Sachverhalt kann zudem über andere Vorschriften geahndet werden (nicht zugelassene Bauteile).

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Geringer Einfluss auf das Geräuschverhalten. Keine Kontrollmöglichkeiten wegen fehlenden Informationen/Daten auf eDatenblätter, CoC und eCoC. Auf eine Ordnungsbusse ist zu verzichten.